

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 100/2022 vom 5. September 2022

Kabinettsbeschluss zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 31. August 2022 den Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und anderer Gesetze ohne Aussprache beschlossen.

Hervorzuheben sind folgende Punkte des Kabinettsbeschlusses:

- **Streichung der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten; Anpassung der Hinzuverdienstgrenze bei den Erwerbsminderungsrenten**

Die Hinzuverdienstgrenze bei **vorgezogenen Altersrenten** soll **vollständig aufgehoben** und die Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten angepasst werden.

Damit ist das Kabinett einer Forderung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) gefolgt.

- **Keine Anpassung des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Bundesurlaubsgesetzes zur stringenten Umsetzung des Verfahrens zum Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsdaten (eAU)**

Die Forderungen der BDA nach einer Anpassung des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Bundesurlaubsgesetzes zur stringenten Umsetzung des Verfahrens zum Abruf der eAU wurden indes **nicht umgesetzt**.

Diesbezüglich hatte die BDA zum einen insbesondere eine Ergänzung von § 5 Abs. 1a Entgeltfortzahlungsgesetz dergestalt gefordert, dass Beschäftigte verpflichtet werden, im Störfall – gemeint ist die fehlgeschlagene Übermittlung der eAU von der Arztpraxis zur Krankenkasse – dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am Tag, der auf die Mitteilung des Arbeitgebers an den Beschäftigten folgt, vorzulegen.

Zum anderen hatte die BDA gefordert, § 7 Entgeltfortzahlungsgesetz klarstellend dahingehend zu ergänzen, dass der Arbeitgeber berechtigt ist, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern, wenn keine Meldung nach § 109 SGB IV von der Krankenkasse über das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit am Folgetag zu den in § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz genannten Zeitpunkten vorliegt und Beschäftigte in diesem Störfall keine „Ersatzbescheinigung“ (sog. Stylesheet) vorlegen.

Hinsichtlich des Bundesurlaubsgesetzes hatte die BDA ebenfalls zur direkten Überführung der „analogen Welt“ in die „digitale Welt“ eine klarstellende Ergänzung in § 9 Bundesurlaubsgesetz gefordert, dass die durch eine abzurufende Arbeitsunfähigkeitsmeldung nach § 109 SGB IV nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit bei einer Erkrankung einer beschäftigten Person während des Urlaubs nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden.

Berücksichtigt werden aber folgende Forderungen der BDA in Bezug auf das Meldeverfahren der eAU im Kabinettsbeschluss:

- **Klarstellung der Voraussetzungen für den Abruf der Krankenhausaufenthalte in § 109 Abs. 3a SGB IV**

Es erfolgte eine Anpassung der Regelung an die Ausweitung der Meldungen von Arbeitsunfähigkeitszeiten auch auf Zeiten der Arbeitsverhinderung infolge eines Aufenthaltes in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung. Wie in den weiteren Fällen der Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsmeldungen wird der Beschäftigte bei Ausstellung der Bescheinigung über die Weiterleitung informiert.

- **Klarstellung der elektronischen Datenübertragung der Krankenhäuser und Rehaeinrichtungen für alle gesetzlich Versicherten gem. § 301 Abs. 4a Satz 1 SGB V**

Die Neufassung von § 301 Abs. 4a Satz 1 erster Halbsatz SGB V wurde dahingehend angepasst, dass zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Abs. 2 SGB VI und Einrichtungen nach § 33 Abs. 2 SGB VII, die Leistungen erbringen, auf Grund deren Inanspruchnahme die Versicherten an ihrer Arbeitsleistung verhindert sind, auf Anforderung der zuständigen Krankenkasse auf Grund der Verpflichtung zu einer Meldung nach § 109 SGB IV verpflichtet sind, taggleich insbesondere den Tag der Aufnahme in der Einrichtung und den Tag der voraussichtlichen Entlassung aus der Einrichtung des Versicherten zu übermitteln.

- **Klarstellung in § 107 Abs. 2 SGB IV für eine Übermittlung des Endes der Entgeltersatzleistungen**

Hiernach hat der Leistungsträger dem Arbeitgeber die Dauer des Entgeltersatzleistungsbezugs sowie alle notwendigen Angaben zur Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes nach § 23c SGB IV, insbesondere die Höhe der gezahlten Leistung, sowie mögliche Rückmeldungen an den Arbeitgeber durch Datenübertragung zu übermitteln. Die Leistungsträger haben auf Antrag des Arbeitgebers Mitteilungen über die Anrechenbarkeit von vorliegenden Arbeitsunfähigkeitsdaten auf den Anspruch des Beschäftigten auf Entgeltfortzahlung, die Versicherungsnummer für Anträge auf Leistungen nach § 107 Abs. 1 Satz 1 SGB IV und die im Zusammenhang mit der Entgeltersatzleistung für die Erstellung einer Meldung nach § 28a SGB IV notwendigen Informationen durch Datenübertragung zu übermitteln; die Mitteilungsverpflichtung über die Anrechenbarkeit von vorliegenden Arbeitsunfähigkeitszeiten für die Prüfung des gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruchs im Krankheitsfall gilt nicht für geringfügig Beschäftigte.

Weiter nicht berücksichtigt wurden folgende Forderungen der BDA:

- Klarstellung des Merkmals Berufsmäßigkeit bei der Prüfung von kurzfristig Beschäftigten
- Gesonderte Behandlung von Abgeltungen aus Arbeitszeitguthaben
- Großelternzeit beim neuen Meldegrund für Elternzeit
- Soll-Regelung anstatt Muss-Regelung bei Systemwechsel des Arbeitgebers
- Ablösung von Schriftlichkeitserfordernissen durch Digitalisierung
- Geänderte Geringfügigkeitsschwelle auch im Künstlersozialversicherungsgesetz

Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich am 20. oder 21. Oktober 2022 in 1. Lesung und am 1. oder 2. Dezember 2022 in 2. und 3. Lesung im Bundestag beraten und soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Stellungnahme der BDA

„Die BDA begrüßt den Versuch, das Meldeverfahren zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern, wie auch im Koalitionsvertrag vorgesehen, an den voranschreitenden Digitalisierungsprozess anzupassen. Neben der Weiterentwicklung der elektronischen Verfahren sollten jedoch auch die ihnen zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen überarbeitet und vereinfacht werden. Leider werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht alle Potentiale ausgeschöpft bzw. die zum Teil noch bestehenden Regelungslücken, aufgrund neuer digitaler Verfahren, nicht alle geschlossen. Vor dem Hintergrund, dass nicht alle Forderungen der BDA im Gesetzentwurf berücksichtigt wurden, wird die BDA im weiteren Gesetzgebungsprozess erneut ihre Forderungen einbringen.“

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne den Gesetzentwurf, der dem Kabinettsbeschluss zugrunde lag. Da eine Veränderung des Textes im Gesetzgebungsverfahren nicht ausgeschlossen ist, übersenden wir den Entwurf zur Zeit noch nicht generell.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel